

**Dienstanweisung „Abmeldungen von der Schule“  
Vom 30. September 2008**

Diese Dienstanweisung gilt für alle Hamburger Schulen einschließlich der Ersatzschulen. Sie bezieht sich auf Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nach der Abmeldung keine Schule im Geltungsbereich des Hamburgischen Schulgesetzes besuchen sollen.

- 1.) Soll das Schulverhältnis eines noch schulpflichtigen Kindes oder Jugendlichen auf Wunsch der Sorgeberechtigten beendet werden, ist das beigefügte Formular von den Sorgeberechtigten, ist nur eine Person allein sorgeberechtigt von dieser, auszufüllen. (Anlage 1)
- 2.) Da die Abmeldung von der Schule eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung ist, ist die Zustimmung von beiden Sorgeberechtigten erforderlich, soweit nicht nur eine Person allein sorgeberechtigt ist. Dies gilt auch, wenn einer der Sorgeberechtigten entfernt wohnt und bisher noch nicht im Kontakt mit der Schule stand. In Zweifelsfällen ist die Rechtsabteilung einzuschalten.
- 3.) Ist der Schule bekannt, dass die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler vom Amt für soziale Dienste (ASD) betreut wird, ist das Jugendamt unverzüglich von der beabsichtigten Abmeldung zu informieren. Liegen Verdachtsmomente bzgl. einer Kindeswohlgefährdung, Zwangsverheiratung oder Hinweise zu häuslicher Gewalt vor, ist dies unverzüglich dem ASD zu melden.
- 4.) Mit zunehmendem Lebensalter einer minderjährigen Schülerin bzw. eines minderjährigen Schülers wird auch ihr bzw. sein eigener Wille beachtlich. Gibt es Anzeichen dafür, dass eine Wohnsitzverlagerung gegen den Willen der Schülerin bzw. des Schülers erfolgen soll, ist unverzüglich der Rat von Beratungsdiensten mit besonderem Zugang zur Kultur der betroffenen Familie einzuholen. Gelingt dies nicht, ist REBUS einzuschalten.
- 5.) Soll das Schulverhältnis einer Gastschülerin bzw. eines Gastschülers beendet werden, ist umgehend die für den deutschen Wohnsitz örtlich zuständige Schulaufsicht zu informieren.
- 6.) Eine Schülerin bzw. ein Schüler ist in Hamburg schulpflichtig, wenn sie bzw. er hier tatsächlich wohnt, unabhängig davon, ob er mit einem Wohnsitz gemeldet ist oder nicht. Wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler nur für einige Monate ins Ausland geht, wird ihr bzw. sein Wohnsitz dadurch nicht verlegt. In diesen Fällen ist eine Befreiung von der Schulpflicht durch die Schulaufsicht erforderlich. In anderen Fällen ist eine

Wohnsitzverlagerung anzunehmen, wenn der Aufenthalt länger als sechs Monate umfasst. Wird eine Wohnsitzverlagerung behauptet, obwohl von Anfang an der Wille bestand, nach kürzerer Zeit wieder nach Hamburg zurückzukehren, liegt eine Verletzung der Schulpflicht vor, die durch Bußgeld oder Strafanzeige geahndet werden kann. Hierauf sind die Eltern in Zweifelsfällen hinzuweisen.

- 7.) Der schriftliche Antrag auf Abmeldung, die zu seiner Glaubhaftmachung vorgelegten Unterlagen und die Verarbeitungsvermerke der Schule sind im Schülerbogen abzuheften. Eine Kopie dieser Unterlagen wird zur weiteren Bearbeitung und Überwachung an die Rechtsabteilung gesandt.

V 3/184-15.01/02,02

Anlage 1

**Abmeldeformular**

Hiermit melde ich / melden wir

---

(Name, Vorname, Geburtstag und Wohnort des / der Sorgeberechtigten)

mein / unser Kind

---

(Name, Vorname, Geburtstag und Wohnort des Kindes oder Jugendlichen)

mit Wirkung zum

---

(Datum)

von der Schule ab. Die Abmeldung erfolgt, weil mein / unser Kind künftig nicht in Hamburg, sondern in

-----  
(Straße)

-----  
(Stadt)

-----  
(Land)

wohnen soll.

Ich bin / Wir sind darauf hingewiesen worden, dass ich / wir

umgehend eine aktuelle Schulbescheinigung (mit Übersetzung) vorlegen muss / müssen; die Bescheinigung ist per Post in der Behörde für Schule und Berufsbildung, Rechtsabteilung - V 301, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg vorzulegen, sie kann auch per E-Mail an [Juergen.Barenberg@bsb.hamburg.de](mailto:Juergen.Barenberg@bsb.hamburg.de) oder per Fax an die Nummer +49 40 42863 29 02 gesandt werden,

zu Beginn jedes Schuljahres eine aktuelle Schulbescheinigung (mit Übersetzung) bei der Behörde für Schule und Berufsbildung unter der oben genannten Anschrift vorlegen muss / müssen,

mein / unser Kind beim Einwohneramt abmelden muss / müssen, wenn der Wohnsitz in Hamburg aufgegeben wird und dass die Rechtsabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung überprüfen wird, ob dies geschehen ist.

---

Datum, Unterschrift des / der Sorgeberechtigten)

Bearbeitungsvermerke der Schule:

Die Verlegung des Wohnsitzes ist glaubhaft gemacht worden durch:

---

(Bezeichnung der Unterlagen, wie Arbeitsvertrag, Mietvertrag, o.Ä. im Ausland, Abmeldebescheinigung aus Hamburg)

Die Abmeldung erfolgte durch:

- die einzige Sorgeberechtigte / den einzigen Sorgeberechtigten
- durch beide Sorgeberechtigte
- durch eine Sorgeberechtigte / einen Sorgeberechtigten, die / der eine Vollmacht vorlegte

Der Vorgang wird abgeschlossen mit

- der Archivierung der Schülerin / des Schülers in der LUSD mit der Bemerkung:  
"Schulwechsel zu 5010 (BSB Rechtsabteilung V 301) veranlassen"

und

- der unverzüglichen Abgabe des Vorgangs an die BSB (Rechtsabteilung V 301)
  - mit Schulbescheinigung
  - ohne Schulbescheinigung

zur weiteren Überwachung.